

**Haushaltsgesetz
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr
2024**

In der Fassung vom 24. November 2023

(GVBl. 30. Band, S. 4)

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

(1) ¹Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2024 in den ordentlichen Erträgen auf 107.583.100 € und in den ordentlichen Aufwendungen auf 111.100.650 € festgestellt.

²Die Finanzerträge 2024 werden auf 2.088.500 € und der Finanzaufwand auf 250.000 € festgestellt. ³Zweckgebundene Rücklagenentnahmen sind geplant i. H. v. 1.682.100 € und Rücklagenzuführungen in Höhe von 3.050 €. ⁴Damit ergibt sich für das Haushaltsjahr 2024 ein ausgeglichener Haushalt.

(2) ¹Der Investitions- und Finanzierungsplan sieht Investitionen in Höhe von 39.300 € vor. ²Finanziert werden diese aus den liquiden Mitteln mit 30.500 € und Zuschüssen Dritter mit 8.800 €.

³Die Finanzierung der Abschreibungen dieser Investitionen soll aus dem Jahresergebnis aus ordentlicher Tätigkeit sichergestellt werden.

⁴Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Investitionen im Haushaltsjahr 2024 zu tätigen, soweit der Haushaltsplan keine Beschränkungen vorsieht.

(3) Die Haushaltspläne des Sonder- (SV) und Treuhandvermögen (TV) werden festgestellt auf:

Aufwand	Ordentlicher Ertrag	Ordentlicher Aufwand	Finanzertrag	Rücklage
SV 2080 Bibelgesellschaft	16.000 €	23.650 €	1.000 €	6.650 €
TV 2002 Pfarrfonds	1.944.200 €	1.944.200 €	0 €	0 €

Der Investitionsplan sieht Investitionen in Höhe von 614.000 € vor, welche aus liquiden Mitteln finanziert werden.				
TV 2004 Küsterfonds	63.700 €	63.700 €	0 €	0 €
TV 2005 Kirchen- fonds	205.200 €	205.200 €	0 €	0 €

§ 2

Haushaltsaufkommen

- (1) ¹Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen.
- ²Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 HO-Doppik) benötigt werden, zur Verminderung der Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.
- (2) ¹Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 16 HO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, werden zunächst auf das Konto Ergebnisvortrag eingestellt. ²Über dessen Verwendung kann mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss entschieden werden.
- (3) ¹Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Allgemeinen Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000 € je Sachkonto je Teilergebnishaushalt kann vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt 9000000, Sachkonto 769100) abgedeckt werden. ²Hierüber ist der Synode bei der folgenden Tagung Kenntnis zu geben.
- (2) ¹In den übrigen Fällen einer über- und außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist die Einwilligung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanz- und Personalausschuss erforderlich. ²Die Einwilligung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Verwendung von Haushaltsmitteln bei unbesetzten Pfarrstellen

Ist eine Pfarrstelle unbesetzt und fallen dafür keine Personalkosten an, kann der Oberkirchenrat dieses Budget auf Antrag für die gemeindliche Versorgung durch Dritte z.B. durch Interprofessionelle Teams einsetzen.

§ 5

Sperrvermerke

Aufwendungen und die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht realisiert werden sollen oder im Einzelfall einer besonderen Zustimmung bedürfen, sind im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 6

Kassenkredite

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gemäß § 19 Abs.1 Ziffer 3 HO-Doppik bis zur Höhe von 500.000 € aufzunehmen. Soweit diese Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 7

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von bis zu 2.000.000 € zu übernehmen.

§ 8

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen der Folgejahre werden nicht geplant. Zugedachte und noch nicht ausgezahlte Zuweisungen für Investitionen werden als Verbindlichkeit in der Bilanz ausgewiesen.

§ 9

Haushaltsvermerke

(1) Übertragbarkeit

1Haushaltsmittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.
2Andere Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet. 3Für das Haushaltsjahr wurde folgender Übertragungsvermerk eingestellt:

Organisationseinheit 0200000 Kostenstelle 0270000 Orgelwesen

Konto 651350 Zweckgebundene Zuweisung an Kirchengemeinden 150.000 €

1Soweit in diesen Teilergebnishaushalten/Kostenstellen/Sachkonto mit dem Haushaltsvermerk der Übertragbarkeit beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt wurden, können diese in das nächste Haushaltsjahr übertragen bzw. einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden und für das Abschlussjahr kein negatives Gesamtergebnis entsteht.

(2) Deckungsfähigkeit

1Kostenstellen einer Organisationseinheit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.
2Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Gebäude-/Baukosten auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden sollen. 3Darüber hinaus sind die Aufwendungen für Personal aller Organisationseinheiten im Gesamtergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig. 4Mehrerträge einer Organisationseinheit sollen für Mehraufwendungen der gleichen Organisationseinheit verwendet werden. 5Darüber hinaus ist für den gesamten Haushalt das Gesamtedeckungsprinzip gem. § 2 Abs. 1 S. 1 zu beachten. 6Auf der Kostenstelle 6140000 Aufgaben im Pfarramt in Kirchengemeinden sind die Sachkonten 601100 Bezüge der Pfarrerrinnen und Pfarrer und 651250 Zuweisung an Kirchengemeinden einseitig in Höhe von bis zu 20.000 € deckungsfähig.

§ 10

Rücklagen und Rückstellungen

(1) 1Entsprechend des Abschnitts 6 der HO-Doppik werden folgende Pflichtrücklagen geführt:

1. Betriebsmittellrücklage
2. Allgemeine Ausgleichsrücklage
3. Substanzerhaltungsrücklage
4. Bürgschaftssicherungsrücklage

2Nicht geplante Entnahmen dürfen den Betrag von 250.000 € nicht überschreiten. 3Es gelten die Verfahrensregelungen gemäß § 3 dieses Haushaltsgesetzes.

(2) 1Die Bewirtschaftung von Rückstellungen sowie von Bau- und Instandhaltungsrücklagen obliegt dem Oberkirchenrat. 2Dies gilt insbesondere für:

a. Rücklage Landeskirchenfonds:

1Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. 2Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

b. Personalkostenrücklage/-rückstellung:

1Diese Rückstellung dient insbesondere der Deckung der Versorgungsverpflichtungen der Landeskirche für öffentlich-rechtlich beschäftigte Personen soweit diese nicht direkt durch die NKVK gedeckt werden. 2Die Rückstellung ist weiter aufzubauen, bis der Bestand die versicherungsmathematische Deckungslücke schließt.

c. Rückstellung für Altersteilzeit:

1Diese Rückstellung dient zur Finanzierung von Personalausgaben in der Freizeitphase der Altersteilzeit von Mitarbeitenden. 2Diese Rückstellung ist in der Arbeitsphase der ATZ aufzubauen und in der Freizeitphase aufzulösen.

d. Kirchensteuer-Sonderrücklage/Clearingrückstellung:

Die Rückstellung dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

(3) Auf die Regelungen der HO-Doppik über den weiteren Aufbau von zweckgebundenen und freien Rücklagen und den Aufbau von Rückstellungen wird hingewiesen.

§ 11

Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchenausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen.

